

Berlin, 17. Februar 2017

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-581  
Telefax 030 590099-481

www.bga.de info@bga.de

**Autor:**

**Alexander Kolodzik**  
Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt  
Abteilungsleiter  
Arbeit, Recht und Dienstleistungen  
alexander.kolodzik@bga.de

## RECHT UND WETTBEWERB INSOLVENZANFECHTUNG

### 1 Bundestag gibt grünes Licht bei Insolvenzanfechtung

#### 2 Wesentliche Änderungen

1. Vorsatzanfechtung
2. Bargeschäft
3. Zinsregelung
4. Gläubigerantragsrecht

#### 3 Nächste Schritte

#### 4 Anlage

### 1 Bundestag gibt grünes Licht bei Insolvenzanfechtung

Nach mehr als einjähriger Beratung (1. Lesung Bundestag am 15. Januar 2016) hat der **Bundestag** am 16. Februar 2017 den Gesetzentwurf zur Insolvenzanfechtung **in 2./3. Lesung verabschiedet**.

Der Bundestag ist der Beschlussempfehlung des **Rechtsausschusses vom 15. Februar** gefolgt, wonach der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im Wesentlichen unverändert bleibt. Insbesondere ist die Regelung zur Vorsatzanfechtung (§ 133) aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen worden und nicht, wie zu erwarten war, wieder abgeschwächt worden. Dies ist für unsere Unternehmen von besonderem Vorteil!

Auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 131 InsO (sog. "**Fiskusprivileg**") wurde hingegen **verzichtet**. An der Regelung wurde kritisiert, dass sie insbesondere Fiskus und Sozialkassen als Selbsttitulierer gegenüber privaten Gläubigern ungerechtfertigt privilegieren. Die Änderung des § 131 InsO war innerhalb der Koalition stark umstritten, insbesondere die Finanzpolitiker bzw. das Bundesministerium der Finanzen hat sich lange gegen eine Verabschiedung des Gesetzes ohne diese Regelung gewährt.

Der BGA hatte sich zuletzt mit Schreiben an Bundesfinanzminister Schäuble und Bundessozialministerin Nahles dafür eingesetzt, auf diese Forderung zu verzichten, um ein **Scheitern** des Gesetz des Gesetzgebungsverfahrens **abzuwenden**.

Die vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung führen zu deutlich **mehr Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen**. Insbesondere ist zu begrüßen, dass alle wichtigen Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unverändert, insbesondere **ohne Abschwächungen**, vom Bundestag übernommen wurden.

## 2 Wesentliche Änderungen

### 1. Vorsatzanfechtung

---

Bei der **Vorsatzanfechtung** (§ 133 InsO) wird die **Anfechtungsfrist** in Fällen von Deckungshandlungen von zehn auf vier Jahre **verkürzt**.

Zudem muss der Insolvenzverwalter beweisen, dass der Gläubiger wusste, dass der Schuldner **bereits zahlungsunfähig** war. Bisher reichte die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

In den in der Praxis relevanten Fällen, in denen Unternehmen ihren Kunden **Zahlungserleichterungen** gewähren, wird sogar vermutet, dass der Unternehmer zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

### 2. Bargeschäft

---

Die Hürden für die Anfechtung bei **Bargeschäft** (§ 142 InsO) werden höher gelegt. Danach ist eine Anfechtung von Zahlungen, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt ist, nur dann zulässig, wenn die - **verschärften - Voraussetzungen zur Vorsatzanfechtung** (§ 133 InsO) vorliegen und der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner **unlauter** handelte. Beide Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen. Damit wird die Anfechtung von Bargeschäften in zweifacher Weise erschwert.

Es wird klargestellt, dass sich die Länge des „unmittelbaren Zusammenhangs“ nach den **Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs** richtet und zumindest bei **Arbeitnehmern** mit drei Monaten anzunehmen ist.

Mit Änderungsantrag der Regierungsfractionen ist wird zudem neu geregelt, dass auch **Drittzahlungen an Arbeitnehmer** vom Bargeschäftsprivileg umfasst sind, wenn der Arbeitnehmer diese nicht erkennen konnte.

### 3. Zinsregelung

---

Mit der neuen **Zinsregelung** (§ 143 InsO) sollen Unternehmen besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden, indem die **Fehlanreize** zu einer verzögerten Geltendmachung von begründeten Anfechtungsansprüchen durch Insolvenzverwalter **beseitigt** werden.

Geldleistungen sind künftig nur noch unter den Voraussetzungen des **Schuldnerverzugs**, der in der Regel eine **Mahnung** voraussetzt, oder des § 291 BGB zu verzinsen, auch ist darüber hinaus gehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ausgeschlossen. Bislang wird der Zinsanspruch bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig.

Durch Änderungsantrag der Regierungsfractionen findet die verbesserte Zinsregelung auch auf **bereits laufende Insolvenzverfahren** Anwendung.

### 4. Gläubigerantragsrecht

---

Um eine möglichst frühzeitige Abklärung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu fördern, wird die in § 14 InsO vorgesehene **Erfordernis eines Erstantrags** gestrichen. Damit soll die Möglichkeit insbesondere der Sozialversicherungsträger, auf eine frühzeitige Sachaufklärung hinzuwirken, weiter verbessert werden.

## 3 Nächste Schritte

Um in Kraft treten zu können, bedarf das Gesetz der **Billigung des Bundesrats**, der sich am **10. März 2017** mit dem Gesetzentwurf befassen soll.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats, dieser kann jedoch den Vermittlungsausschuss anrufen, sollte er mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden sein. In diesem Falle könnte das Gesetz auch dort noch aufgehalten und - angesichts der sich dem Ende zuneigenden Legislaturperiode - nicht mehr abgeschlossen werden.

Sollte der Bundesrat den Gesetzentwurf am 10. März billigen, ist mit **Inkrafttreten** noch im März zu rechnen.

Der BGA wird den Mitgliedsverbänden ein **Merkblatt** zur Information ihrer Unternehmen zur Verfügung stellen.

## 4 Anlage

- Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 15. Februar 2017 mit Synopse der vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf
- BGA-Pressemitteilung vom 17. Februar 2017